



Patientenverfügung

Wichtige Entscheidung für den Krankheitsfall.

Wie möchte ich behandelt werden, wenn ich schwer oder gar todkrank bin?

Das sind Entscheidungen, die wohl keiner gerne trifft. Dennoch ist es wichtig, sich mit dieser Fragestellung auseinanderzusetzen, denn grundsätzlich entscheidet der Arzt/die Ärztin über die Behandlung. Ärzte sind verpflichtet, alle möglichen lebensverlängernden Maßnahmen beim Patienten durchzuführen. Liegt z.B. akute Lebensgefahr vor, darf eine ärztliche Behandlung ohne persönliche Zustimmung durchgeführt werden.

Aber was ist, wenn das Selbstbestimmungsrecht aufgrund eines schweren Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr selbst ausgeübt werden kann? Dann muss der mutmaßliche Wille des Betroffenen ermittelt werden, im Zweifel muss sogar das zuständige Betreuungsgericht angerufen werden. Dann trifft ein – in der Regel unbekannter – Betreuer diese Entscheidungen. Selbstverständlich

ist diese Person gehalten, nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten zu entscheiden, was aber ohne konkrete Anhaltspunkte sehr schwierig ist.

In der Patientenverfügung wird genau aufgeführt, welche Behandlungen gewünscht und welche abgelehnt werden. So kann bereits im Vorfeld das persönliche Selbstbestimmungsrecht über eine medizinische Behandlung ausgeübt werden. Sie enthält beispielsweise genaue Angaben zu lebenserhaltenden Maßnahmen, Schmerztherapien usw. Als Auslegungshilfe ist es sinnvoll, persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum Leben und zum Sterben und religiöse Anschauungen zu schildern.

Patientenverfügungen sind für den behandelnden Arzt verbindlich und müssen umgesetzt werden, wenn die Behandlungs- und Lebenssituation eintritt, die dort beschrieben wurde.

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu verfassen. Es gibt vielerlei Vordrucke, z.B. über das Bundesjustizministerium. Formulieren Sie eigene Wünsche und Werte und benennen Sie vertraute Personen, die Ihre Wünsche auf eine konkrete Situation übertragen können.

Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung mit einem Arzt des Vertrauens aufzusetzen und zu besprechen, um auch die Tragweite dort getroffener Entscheidungen beurteilen zu können.

Tragen Sie bei Ihren persönlichen Papieren einen Hinweis auf die Patientenverfügung und den Ort, wo diese hinterlegt ist, bei sich. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Patientenverfügung beim Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden zu hinterlegen.

Die Patientenverfügung sollte alle zwei Jahre überprüft, ggf. aktualisiert und neu unterschrieben werden.

Zusätzlich zur Patientenverfügung sollten Sie eine Vorsorgevollmacht verfassen. Darin werden eine bzw. mehrere Personen Ihres Vertrauens ermächtigt, Entscheidungen zu treffen, wenn Sie es selbst nicht mehr können.